

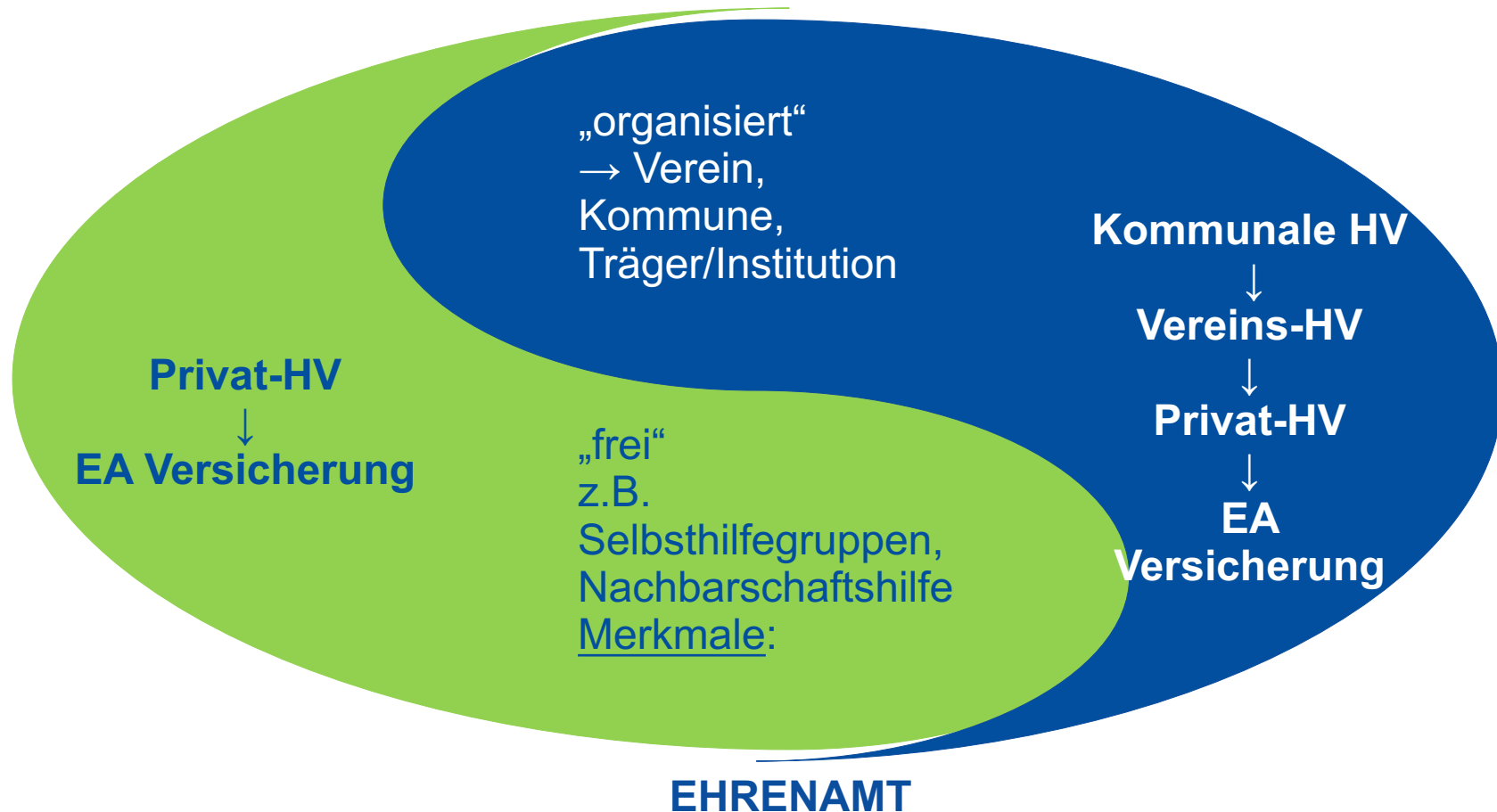


HAFTUNG UND VERSICHERUNGSSCHUTZ IM EHRENAMT

Inhalt

1	Haftung im Ehrenamt
2	Haftpflichtversicherungsschutz
3	Unfallversicherungsschutz

Ehrenamt ist nicht gleich Ehrenamt



- Wer ist „**ehrenamtlich**“ tätig?
 - keine gesetzliche Definition
 - jede freiwillige, unentgeltliche Tätigkeit für andere (so auch Verständnis der Berufsgenossenschaften)
 - unschädlich ist eine geringe Aufwandsentschädigung ohne Lohncharakter
- Haftung gegenüber **Dritten**:
 - nach den gesetzlichen Vorschriften
 - i. d. R. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ggf. ist im Einzelfall Haftungsbeschränkung unterhalb der groben Fahrlässigkeit zu prüfen (Gefälligkeitshaftung)
 - bei Einbindung in den Betrieb einer Einrichtung haftet daneben auch der Träger der Einrichtung; dann Freistellungsanspruch des Ehrenamtlichen ggü. der Einrichtung, soweit er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat
 - Bei Insolvenz der Einrichtung ist dieser Freistellungsanspruch aber wertlos
- Haftung gegenüber der **Einrichtung**:
 - nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten

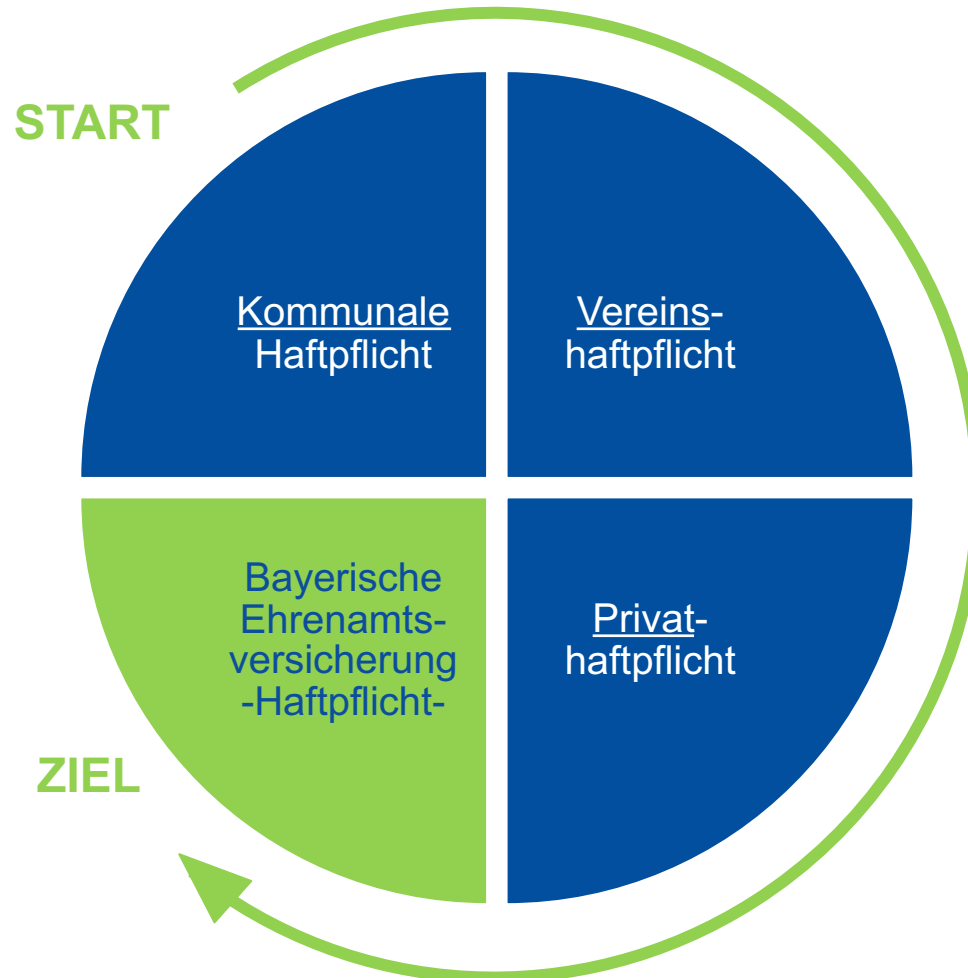
Inhalt

1 Haftung im Ehrenamt

2 **Haftpflichtversicherungsschutz**

3 Unfallversicherungsschutz

Haftung / Haftpflichtversicherung



Bei einer Tätigkeit für Kommunen

- Ehrenamtlicher ist mitversichert im Rahmen der kommunalen Haftpflichtversicherung für jeden Grad der Fahrlässigkeit
- Voraussetzungen:
 - Tätigkeit dient der Erfüllung einer kommunalen Aufgabe
 - Ehrenamtlicher wurde von der Kommune beauftragt und
 - die Kommune gibt den Rahmen für Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit vor

Nicht versichert wären Ehrenamtliche, die ohne eine Beauftragung durch die Kommune tätig werden, oder für die die Kommune lediglich als Netzwerkstelle fungiert hat und den Kontakt mit den zu Betreuenden hergestellt hat

Bei einer Tätigkeit für Kommunen:

Der Versicherungsschutz ist durch Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nicht begrenzt. Er erstreckt sich auf die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Kein Versicherungsschutz besteht:

- bei Sachschäden, die der Kommune selbst zugefügt werden (sog. Sacheigenschaden)
→ ggf. Privathaftpflichtversicherung
- bei Vermögensschäden, die der Kommune selbst zugefügt werden (sog. Vermögenseigenschäden) → ggf. Kassenversicherung der Kommune
- bei Eigenschäden der Ehrenamtlichen sind nicht versichert, ebenso Gebrauch von KFZ.
→ KFZ Haftpflicht; Kasko des Halters oder: Dienstfahrerkaskoversicherung der Kommune

Zum Unfallversicherungsschutz verweisen wir auf die Informationen der Unfallkasse Bayern (<http://www.kuvb.de/aktuelles/neuigkeiten-detail/info/fluechtlinge-in-bayern-ein-thema-fuer-die-gesetzliche-unfallversicherung/>).

Bei einer Tätigkeit für Vereine/Verbände/Stiftungen/eGmbH:

- Diese Organisationen sollten i. d. R. über eigene Betriebs- oder Vereinshaftpflichtversicherungen verfügen.
- Ehrenamtliche sind i. d. R. hierüber mitversichert.
- Deckung auch über die private Haftpflichtversicherung möglich (Ausnahme: Organstellung im Verein). Das sollte immer mit der jeweiligen privaten Haftpflichtversicherung abgeklärt werden.

Privathaftpflichtversicherung

- Versicherungsschutz grundsätzlich auch über eine Privathaftpflichtversicherung möglich
 - im Bereich Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit
 - im Verein in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden (z. B. Naturschutz, Umweltschutz)
 - im Bereich Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen, etc.

- Ausnahme 1: Es handelt sich um eine verantwortungsvolle Betätigung, d.h.
 - um eine gehobene Position (Führungsposition),
 - mit Überwachungspflichten und
 - mit Verantwortung für das Geschehen

Beispiel: Vereinsvorstand, Kassier, Aufsichtsorgan in einer sozialen Einrichtung

- Ausnahme 2: Es handelt sich um ein öffentliches oder gesetzlich so bezeichnetes (wirtschaftliches/soziales) Ehrenamt, z. B.
 - Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr
 - Betriebs-/Personalrat, Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste und Vertrauensperson (§ 40 SGB IV), Ehrenamtliche Betreuung (§ 1897 VI BGB)

Grundsätzlich empfiehlt es sich den Versicherungsschutz für die Tätigkeit mit dem PHV Versicherer abzuklären.

Bayerische Ehrenamtsversicherung

- „Auffangnetz“ des Freistaates Bayern, das greift, wenn keine andere Versicherung (z. B. Vereinshaftpflichtversicherung der Einrichtung) zum Tragen kommt.
- Für Ehrenamtliche, die sich zusammenschließen, um außerhalb rechtlich selbständiger Vereinigungen im Interesse der Allgemeinheit Unterstützung und Hilfe zu leisten.

Das Handeln muss

- gemeinschaftlich erfolgen und
- grundsätzlich auf eine regelmäßige Tätigkeit angelegt sein (Organisationsstruktur).

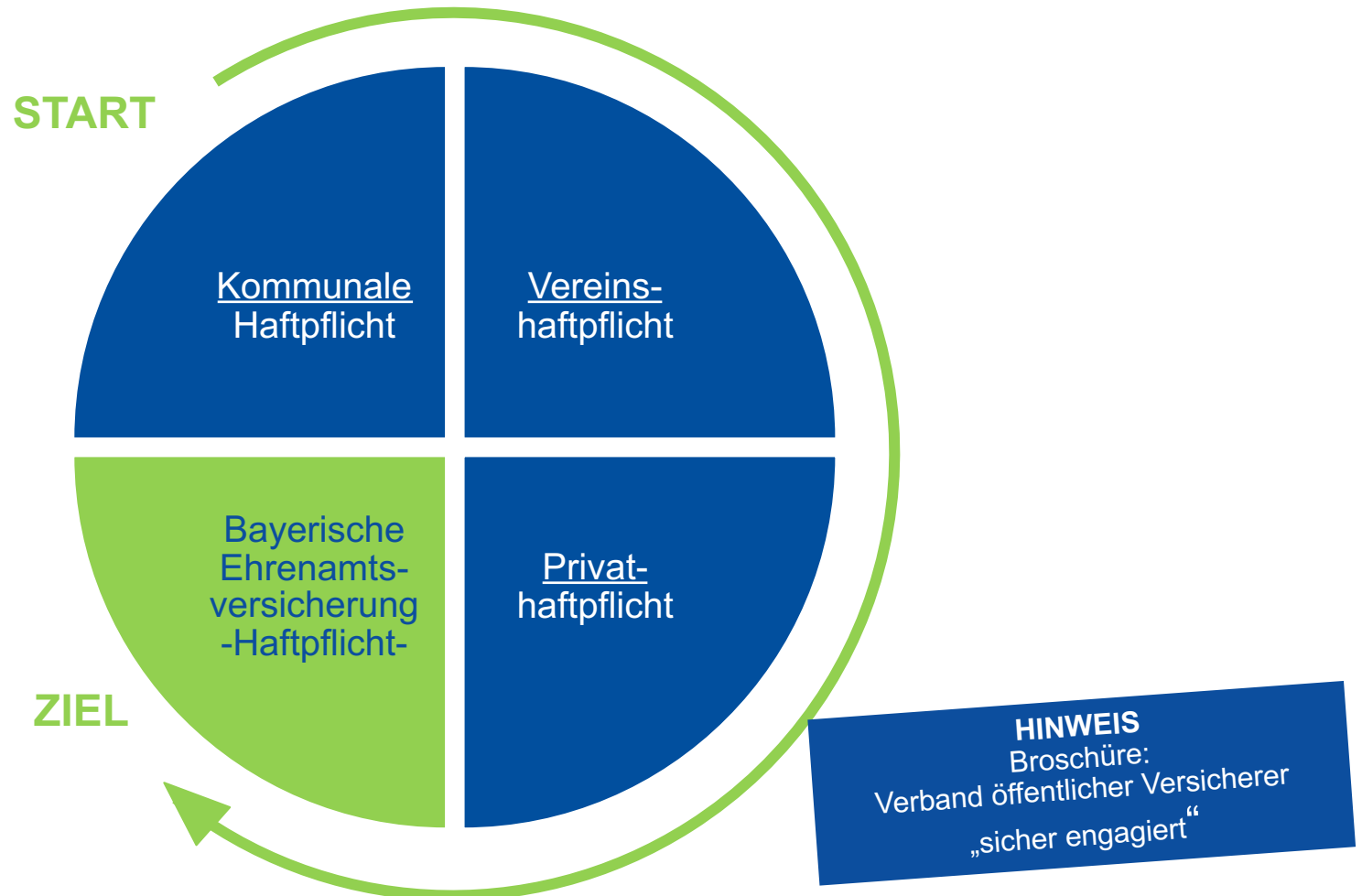
FAQs aktuelle Zugangswege unter www.ehrenamtsversicherung.bayern.de

Haftung / Haftpflichtversicherung

Übersicht: Haftung und Versicherungsschutz von ehrenamtlich Tätigen

	Tätig für Kommunen	Tätig für feste Einrichtungen (Vereine, Stiftungen, usw.)	Tätig außerhalb von Einrichtungen
Haftung	der Kommune	der Einrichtung und Handelnder; aber Freistellungsanspruch des Handelnden gegenüber der Einrichtung	des Handelnden
Versicherungsschutz	Kommunale Haftpflichtversicherung	Vereinshaftpflicht; Privathaftpflichtversicherung;	Privathaftpflichtversicherung; subsidiär Ehrenamtsversicherung

Haftung / Haftpflichtversicherung



Exkurs: Kfz-Benutzung und Eigenschäden des ehrenamtlich Tätigen

- Schäden aus der Benutzung von Kfz (Schäden, die durch das Fahrzeug und am Fahrzeug entstehen)
- sowie Schäden, die dem ehrenamtlich Tätigen selbst entstehen, sind über die Haftpflichtversicherungen **nicht** versichert.

Inhalt

1	Haftung im Ehrenamt
2	Haftpflichtversicherungsschutz
3	Unfallversicherungsschutz

Bei Verletzungen des Ehrenamtlichen – Klärung des Versicherungsschutzes:

- Kommunale Unfallversicherung Bayern, bei Tätigkeiten für eine Kommune
- Berufsgenossenschaften, z. B. BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bei Tätigkeiten für Wohlfahrtseinrichtungen oder Verwaltungs-BG bei Tätigkeiten für die Kirche
- Eigene Unfallversicherung der Einrichtung für Mitglieder oder Ehrenamtliche (z.B. Landessportverbände)
- Private Unfallversicherung des Ehrenamtlichen
- Nachrangig: Bayerische Ehrenamtsversicherung mit Wegerisiko

Ehrenamt

